



Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung 0110301100

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini, Georg Oeller und Ralph Kink,
Keithstr. 7, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Chorverband Bayerisch-Schwaben e. V.,
vertreten durch dessen Präsidenten, Jürgen Schwarz,
Bahnhofstr. 9, 87616 Marktoberdorf

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 fest geschlossen.
Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn diese nicht spätestens bis zum 30.11.
schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragshilfe

Der Chorverband gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass der Chorverband die GEMA bei der Erfüllung der Aufgaben der GEMA durch geeignete Aufklärungsarbeit und kooperative Zusammenarbeit weitestgehend unterstützt. Hierzu gehört insbesondere, dass die Mitglieder/ Chöre dazu angehalten werden, ihre Veranstaltungen rechtzeitig bei der GEMA anzumelden, die Vergütungen bei Fälligkeit zu zahlen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen nachkommen sowie die für die Kommunikation vorgesehenen Kanäle (Nutzung des Online-Portals) einhalten. Außerdem verpflichtet sich der Chorverband, seinen Mitgliedern/ Chören regelmäßig über GEMA-relevante Themen zu informieren und der GEMA ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. einen anderweitigen Nachweis zu erbringen;

- (2) dass sich der Chorverband verpflichtet, der GEMA die Namen und Adressen der berechtigten Mitglieder/ Chorvereine zu nennen und diese Informationen fortlaufend aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Die Meldung der Mitglieder/ Chorvereine erfolgt ausschließlich durch den Chorverband als Excel-Datei in einem hierfür von der GEMA zur Verfügung gestellten und auf der Website der GEMA abrufbaren Format. Sobald die GEMA die Voraussetzungen für eine Online-Meldung geschaffen hat, sind die Daten online zu melden und aktuell zu halten. Die Nutzung der nach diesem Absatz übermittelten Daten ist nur für die Zwecke dieses Vertrages gestattet.
- (3) Der Chorverband verpflichtet sich, der GEMA bis spätestens zum 31. März 2026 eine einmalige vollständige Übersicht sämtlicher zum Stichtag angehörende Mitglieder / Chorvereine zu übermitteln. Die Meldung erfolgt an verbandsmeldung@gema.de.
- (4) Nach erfolgter Gesamtmeldung gemäß Ziffer 2. (3) sind der GEMA fortlaufend und unverzüglich sämtliche Veränderungen im Mitgliederbestand, insbesondere Zugänge und Abgänge von Chören, mitzuteilen. Eine erneute vollständige Jahresmeldung ist nicht erforderlich.

3. Berechtigungskreis

Die Vereinbarung wird für den Chorverband Bayerisch-Schwaben e.V. und für seine Mitglieder/ Chorvereine abgeschlossen.

4. Meldungen

- (1) Die Mitglieder (Chöre und Gesangvereine) des Chorverbandes Bayerisch-Schwaben e. V. melden ihre Veranstaltungen mit den jeweils zur Lizenzierung erforderlichen Angaben über das GEMA-Portal: <https://www.gema.de/portal/>
- (2) Meldungen von Veranstaltungen und Musikaufführungen sind spätestens binnen 21 Kalendertagen nach Durchführung der Veranstaltung einzureichen, unabhängig von der Art der Veranstaltungen. Meldungen vorab sind zulässig.
- (3) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, wird kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt. Die GEMA behält sich auch vor, einen angemessenen Ausgleich gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen gegenüber dem Chor / Gesangverein geltend zu machen.
- (4) In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den Verband verspätete Meldungen akzeptiert werden.

5. Veranstaltungen und Musikaufführungen, deren Lizenzkosten über den Chorverband abgerechnet werden:

(1) Konzerte mit Unterhaltungsmusik oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:

Dies sind i. d. R. Chorische Veranstaltungen (Konzerte mit oder ohne Orchester oder sonstiger Musikbegleitung) oder eine Veranstaltung mit ausschließlich chorischen Darbietungen (z. B. Gesangseinlagen ohne andere Musik) mit Unterhaltungsmusik oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik.

Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik.

Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.

(2) Konzerte mit ernster Musik:

Die Lizenzierung erfolgt nach den derzeit gemäß den Vergütungssätzen des RV/L für Konzerte der ernsten Musik. Etwaige Nachlässe sind bereits in dem Tarif inkludiert.

Die Abrechnung bei der Aufführung von einem geschützten Werk erfolgt mit 5% vom Brutto-Kartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.

Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc.

Sollte der Tarif RV/L geändert, aufgehoben oder durch einen anderen ersetzt werden, gilt automatisch der jeweils allgemein gültige Tarif der GEMA für Konzerte der ernsten Musik (derzeit Tarif E).

Diese Regelung gilt für die gesamte Dauer des Lizenzvertrags und ist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Eine gesonderte Zustimmung zur Tarifumstellung ist nicht erforderlich, sofern die Änderung im Rahmen der allgemeinen GEMA-Tarifstruktur erfolgt.

(3) Konzerte mit pädagogischen Zweck

Dies umfasst Konzerte, die ausschließlich pädagogischen Zwecken dienen, wie Schülerkonzerte und Schulfestern.

Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweils gültigen GEMA-Vergütungssatz P-K für Konzerte mit pädagogischen Zweck.

Etwaige Nachlässe sind bereit in dem Tarif inkludiert.

Für diese Veranstaltungen gemäß Ziffer 5. (1) und (3) stellt die GEMA dem Chorverband die entsprechenden Vergütungen gemäß Ziffer 8. in Rechnung; der Chorverband ist zur vollständigen und fristgerechten Zahlung verpflichtet.

6. Veranstaltungen und Musikaufführungen, deren Lizenzkosten von den Mitgliedsvereinen zu tragen sind:

- (1) Alle nicht rechtzeitig und nicht über das Portal gemäß Ziffer 4. angemeldeten Musikaufführungen.
- (2) Veranstaltungen, bei denen die Chöre / Gesangvereine lediglich als Mitwirkende tätig sind.
- (3) **Gesellige (nicht chorische) Veranstaltungen:** sind Veranstaltungen, in denen i.d.R. wenig bis keine chorischen Darbietungen erfolgen und/ oder Musikwiedergabe durch Dritte (Band, Alleinunterhalter, DJ, etc.) stattfinden. Die Musikwiedergaben sind nicht vorrangig für die Hörschaft.

Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssätzen lizenziert, i.d.R.:

- U-V (Musikwiedergaben mit Live-Musik)
- M-V (Musikwiedergaben mit Tonträgern)
- U-ST (Musikwiedergaben mit Tonträgern oder Live-Musik, im Freien, ohne Eintritt)
- WM-T (Weihnachtsmarkttarif mit Tonträger oder Live-Musik, ohne Eintritt)

Auf die Vergütungssätze U-V und M-V wird gemäß den jeweiligen Tarifbedingungen (U-V und M-V jeweils Ziff. IV 2. a) ein Nachlass für kulturelle Belange in Höhe von 15% eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke erfolgt sind. In den Vergütungssätzen U-ST und WM-T sind etwaige Nachlässe bereits inkludiert.

- (4) **Bühnenaufführungen mit Musikwiedergaben (Kabarett):**
sofern die Musikwiedergaben Bestandteil des Programms sind.
Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweiligen gültigen GEMA-Vergütungssatz U-K I 1. 1.3.

Auf die Vergütung wird ein Nachlass für kulturelle Belange gemäß der Tarifbedingungen (U-K Ziff. II. 3.2) in Höhe von 15% eingeräumt, wenn nachweislich keine wirtschaftlichen Zwecke erfolgt sind.

- (5) **Nutzung des GEMA-Repertoires in Bühnenwerken des Sprechtheaters**
Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweiligen gültigen GEMA-Vergütungssatz BM.
Etwaige Nachlässe sind bereit in dem Tarif inkludiert.
- (6) **Nutzung des GEMA-Repertoires bei Bühnenaufführungen aus vorbestehenden Werken des Kleinen Rechts der Unterhaltungsmusik:**
im Zusammenhang mit Shows, Compilation-Shows, Revuen, zeitgenössischer Tanz etc.
Die Lizenzierung erfolgt nach dem jeweiligen gültigen GEMA-Vergütungssatz U-Büh.
Etwaige Nachlässe sind bereit in dem Tarif inkludiert.

- (7) **Hintergrundmusikwiedergabe** (meist dauerhaft), **ohne Veranstaltungscharakter:**
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen, i.d.R. nach R für die Wiedergabe von Hörfunksendungen, nach FS für die Wiedergabe von Fernsehsendungen oder nach M-U für die Wiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe.
Etwaige Nachlässe sind bereits in den Tarifen inkludiert.
- (8) Weitere Veranstaltungen, die nicht unter der Ziffer 5. aufgeführt sind.
- (9) **Hintergrundmusikwiedergabe im Internet:**
Dies wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz VR-OD 10 lizenziert.
- (10) **Zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet:**
Dies wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz VR-OD 15 lizenziert.

In den unter Ziffer 6. (1) bis (10) genannten Fällen stellt die GEMA die Vergütung unmittelbar dem jeweiligen Chor / Gesangsverein in Rechnung. Der Chor / Gesangsverein ist zur vollständigen und fristgerechten Zahlung verpflichtet.

7. Gesamtvertragsnachlass

Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben, gemäß Ziffer 5. (1) bis (3) und gemäß Ziffer 6. (3) – (8) wird ein Gesamtvertragsnachlass in Höhe von derzeit 20% eingeräumt, sofern die Meldungen ordnungsgemäß und fristgerecht, gemäß Ziffer 4. eingereicht wurden.

Ausgenommen von einem Gesamtvertragsnachlass ist Ziffer 6. (9) und (10).

8. Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellung der GEMA erfolgt halbjährlich jeweils zum 15.09. und 26.02. (Abschlussrechnung) eines jeden Vertragsjahres an den Chorverband, für alle Veranstaltungen der Chöre / Gesangsvereine, für die der Chorverband gemäß Ziffer 5. die Kosten trägt.
- (2) Die GEMA wird dem Chorverband jeweils zum 05.09. und 15.02. für den jeweiligen Zeitraum eine abschließende Auswertung des jeweils ersten bzw. zweiten Halbjahres des Kalenderjahres über die durchgeführten Musikveranstaltungen, für die eine Kostentragung durch den Chorverband erfolgt, zur Verfügung stellen.
- (3) Der Chorverband wird die Daten innerhalb von 10 Tagen nach Zugang auf Plausibilität prüfen und behält sich vor, Veranstaltungen aus der Berechnung herauszunehmen, insbesondere wenn dieser feststellt, dass die betreffenden Veranstaltungen nicht zu denjenigen gemäß 5. gehören, für die der Chorverband die Kosten trägt.
- (4) Nach Prüfung der Auswertungen durch den Chorverband und Rechnungsstellung durch die GEMA sind Änderungen / Reklamationen nur noch im Rahmen der einzelnen Reklamation durch den jeweiligen veranstaltenden Chor / Gesangsverein zulässig.
- (5) Die Rechnungsstellung für Veranstaltungen, die nicht gemäß Ziffer 5. vom Chorverband kostenmäßig getragen werden, erfolgt unmittelbar an die Chöre und Gesangsvereine.

9. Reklamationsverfahren

- (1) **Eigenverantwortliche Kontaktaufnahme durch die Chöre und Gesangvereine**
Zur Berücksichtigung der individuellen Nutzungssituation für die GEMA sind Chöre und Gesangvereine des Chorverbandes verpflichtet, bei Anliegen im Zusammenhang mit der GEMA zunächst eigenständig tätig zu werden. Insbesondere sind Auskünfte und Reklamationen durch den Chor/ Gesangverein selbst einzuholen bzw. einzureichen.
- (2) **Bevorzugte Kommunikationswege**
Für die Kontaktaufnahme mit der GEMA ist das Online-Kundenportal (<https://www.gema.de/portal/>) zu nutzen. Die Nutzung dieses Portals stellt sicher, dass Anfragen und Reklamationen priorisiert und mit verkürzter Bearbeitungszeit behandelt werden können.
- (3) **Unterstützungsleistungen durch den Vertragspartner**
Der Chorverband kann einfache Kundenanliegen im Rahmen eines Serviceangebots für seine Chöre und Gesangvereine übernehmen, sofern eine entsprechende Vollmacht vorliegt. In solchen Fällen erfolgt die Kontaktaufnahme direkt über die E-Mail-Adresse kontakt@gema.de, mit Angabe des Chores und der entsprechenden GEMA-Kundennummer.
- (4) **Direkte Kontaktaufnahme durch den Vertragspartner**
Eine direkte Kontaktaufnahme des Chorverbandes mit der GEMA ist ausschließlich dann zulässig, wenn
 - a.) der betreffende Chor/ Gesangverein bereits wiederholt Reklamationen eingereicht hat und der Chorverband die Entscheidung der GEMA nicht teilt. In diesen Fällen wird eine weitergehende Unterstützung durch die GEMA gewährt.
 - b.) eine Veranstaltung eines Chores/ Gesangvereines fehlerhaft dem Chorverband zugeordnet, aus Sicht des Chorverbandes falsch berechnet oder Veranstaltungsdaten falsch übermittelt wurden,
 - c.) dies zur Vermittlung zwischen Chor / Gesangverein und GEMA im Falle einer verspäteten Meldung (Ziffer 4. (4)) dient.

Die Kontaktaufnahme in solchen Fällen erfolgt dabei ausschließlich direkt über die E-Mail-Adresse: cv@gema.de mit der Angabe der Lizenznummer und der GEMA-Kundennummer des entsprechenden Chores / Gesangvereines.

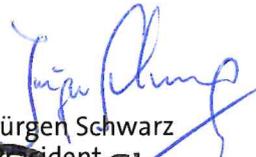
10. Allgemeines

- (1) Die Ziffern dieser Vereinbarung gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Textform.

München, 23.02.2026

Marktoberdorf, 23.02.2026

DocuSigned by:
Georg Oeller
4A26296F3A38448...
Georg Oeller
Vorstand GEMA


Jürgen Schwarz
Präsident
 **Chorverband**
Bayerisch-Schwaben

DocuSigned by:

9F8538B4996B4E4...

Johannes Everding
Direktor Geschäftsentwicklung AD